

## HINWEISE ZUR ANTRAGSTELLUNG AUF BASIS VON ANFRAGEN UND AUSTAUSCH MIT DER BLE – STAND APRIL 2023

### Inhaltsverzeichnis

Einführung .....	1
Nr. 3.2 – Angabe von Grad Oechsle.....	1
Nr. 3.2 – Natürlicher Mindestalkoholgehalt – ggf. Absenkung .....	1
Nr. 4 – Abgrenzung des Gebietes .....	2
Nr. 4 – Beteiligung an der Abgrenzung des Gebietes - Musterleitfaden .....	2
Nr. 8 – Angabe der Rebsorten – Synonyme .....	4
Nr. 8 – Beantragung der Aufnahme von Rebsorten.....	4

### Einführung

Diese Übersicht dient der vereinfachten Bearbeitung der Änderungsanträge für die Schutzgemeinschaften, um den aktuellen Anforderungen besser gerecht zu werden. Sie hat keinen Anspruch auf Rechtssicherheit oder Vollständigkeit, sondern ist lediglich eine Zusammenstellung der im DWV aufgeschlagenen und mit der BLE diskutierten Themen. Ziel ist es diese Übersicht dauerhaft zu aktualisieren und fortzuschreiben, um die Antragstellung für die Zukunft zu erleichtern.

Herausforderung ist, dass jede Änderung einer rechtlichen Prüfung standhalten muss. Es ist daher möglichst zu jedem Punkt, der beantragt wird, ein umfassendes Beteiligungsverfahren und ausreichende Begründungsunterlagen mit dem Antrag einzureichen.

Das Dokument ist Anhand der Nummern in der aktuellen Fassung der Produktspezifikation sortiert.

### Nr. 3.2 – Angabe von Grad Oechsle

Im Zuge der Änderung der Weinverordnung 2022 wurde die Tabelle mit den Umrechnungsgraden von Grad Oechsle in Alkohol ersatzlos gestrichen. Hierauf ist im Rahmen der Änderungen der Produktspezifikationen zu reagieren. Der bisherige Status Quo kann nicht aufrecht erhalten bleiben. Hier ist ein Beschluss der Schutzgemeinschaft erforderlich. Entweder werden die Grad Oechsle vollkommen gestrichen, sodass es nur noch auf den natürlichen Mindestalkoholgehalt ankommt. Oder es sollen die Grad Oechsle erhalten bleiben, dann werden diese aber ein eigenständiges Kriterium. Dann hat der Winzer im Zweifel nachzuweisen, dass er sowohl den natürlichen Mindestalkoholgehalt als auch die Grad Oechsle erreicht hat.

### Nr. 3.2 – Natürlicher Mindestalkoholgehalt – ggf. Absenkung

Sollte, wie in einigen Anbaugebieten üblich, für einzelne Rebsorten eine Absenkung der Mindestmostgewichte vorgesehen werden, so ist diese ortsüblich und geeignet bekanntzumachen und dies in der Produktspezifikation festzulegen.

#### **Nr. 4 – Abgrenzung des Gebietes**

Bei der Gebietsabgrenzung handelt es sich nur um eine Anbauerlaubnis. Es handelt sich nicht um die Definition kleinerer geografischer Angaben im Sinne des Bezeichnungsrechts.

Die Überschrift sollte umfassend sein, also nicht nur Gemeinden, sondern bspw. „Gemeinden und Ortsteile“, wenn auch Ortsteile erwähnt werden. Den Gemeinamenamen ist die Gemarkungsnummer unmittelbar hinzuzufügen.

#### **Nr. 4 – Beteiligung an der Abgrenzung des Gebietes - Musterleitfaden**

Aufgabe der Schutzgemeinschaften ist auch die Ermöglichung einer großen Beteiligung an der Änderung von Produktspezifikation für geschützte Ursprungsbezeichnungen (g.U.) und geschützte geografische Angaben (g.g.A.). Hierzu gehört es auch, die für die Änderungsanträge notwendigen Gebietsabgrenzungen vorzubereiten. Bei der Abgrenzung von Rebflächen ist es hilfreich, wenn die Schutzgemeinschaft einen Leitfaden entwickelt und ihren Mitgliedern zur Verfügung stellt, um die notwendigen Verfahrensschritte zu strukturieren und Anregungen von Winzern nach einem einheitlichen Schema zu behandeln. Dieser Leitfaden sowie die einzelnen Schritte und Begründungen sind dann dem Antrag der BLE beizufügen. Zu differenzieren ist dabei zwischen einer ersten parzellenscharfen Abgrenzung und nach erfolgter erster Abgrenzung dem Antragsverfahren auf Aufnahme neuer, weiterer Parzellen. Der dargestellte Leitfaden stellt ein Musterverfahren dar für die Aufnahme neuer Parzellen.

Wenn Flächen aus der Abgrenzung fallen, ist eine Beteiligung der betroffenen Erzeugerinnen und Erzeuger mit angemessener Frist von einem Monat erforderlich. Hier bietet sich eine persönliche Kontaktaufnahme an, um sicherzustellen, dass der Erzeuger Kenntnis erlangt hat und angehört wurde.

Quelle und Grundlage für diesen Leitfaden war der von der Schutzgemeinschaft Mosel entworfene Leitfaden über die Änderung und Anregung von Gebietsabgrenzungen. Rechtliche Gewähr für den Inhalt des Leitfadens kann nicht geboten werden. Herzlichen Dank an die g.U. Mosel für die Bereitstellung!

#### **Muster-Leitfaden für Gebietsabgrenzungen der Schutzgemeinschaft**

Grundsätzlich kann jede interessierte Gruppe an Erzeugerinnen und Erzeugern einen Änderungsantrag an die BLE stellen. In der Regel erfolgt dies jedoch durch die Schutzgemeinschaft. Es ist daher sinnvoll, wenn die Erzeugerinnen und Erzeuger (also Bewirtschafter oder Eigentümer) gegenüber der jeweiligen Schutzgemeinschaft Anregungen vortragen, die die Aufnahme/Herausnahme weiterer Flächen in die bzw. aus der Gebietskulisse der jeweiligen geschützten Herkunftsangabe zum Ziel haben.

Die Schutzgemeinschaft sollte regelmäßig auf geeignete Weise über anstehende Änderungsverfahren und die Sitzungen in geeigneten und ortsüblichen Medien informieren, insbesondere auch über die Möglichkeit Anregungen an die

Schutzgemeinschaft zu stellen. Auch der Leitfaden sollte auf entsprechende Weise einmalig kommuniziert werden.

Wird eine Anregung bei der Schutzgemeinschaft gestellt, soll folgendes Verfahren vorgenommen werden:

- 1) Die Anregung ist schriftlich (postalisch oder per E-Mail) an die Schutzgemeinschaft zu richten.
- 2) Die Anregung muss mindestens folgende Angaben enthalten:
  - a) Name, Vorname, Adresse, PLZ, Ort des Anregungsstellers, inkl. Pacht oder Eigentumsnachweis
  - b) Bezeichnung der betroffenen Fläche (Gemarkung, Flur, Parzellennummer), gerne mit Kartenmaterial
  - c) Datum der Anregung
  - d) Hintergrund/Begründung der Anregung
- 3) Es hat eine schriftliche Eingangsbestätigung der Geschäftsstelle gegenüber dem Einreichenden zu erfolgen.
- 4) Die Schutzgemeinschaft übersendet die Anregung an
  - a) die betroffene Kommune,
  - b) die jeweils zuständige Behörde/Kammer und
  - c) den betroffenen Ortsverband des Verbandesmit der Bitte um Stellungnahme innerhalb eines Monats.
- 5) Nach Eingang der Stellungnahmen berät der Vorstand der Schutzgemeinschaft (§ xxx der Satzung) auf der nächsten Sitzung, spätestens aber innerhalb von 6 Monaten nach Eingang der Stellungnahmen über eine solche Anregung.
- 6) Bei der Beratung über eine Anregung legt der Vorstand insbesondere folgende Kriterien zugrunde und wägt diese im Rahmen einer Gesamtwürdigung ab:
  - a) Inhalte der Stellungnahmen,
  - b) räumlicher Zusammenhang zu den bereits bestehenden und abgegrenzten Rebflächen,
  - c) Auswirkungen auf das die Weinbauregion prägende Landschaftsbild, insbesondere die traditionellen Steil-, Steilst- und Terrassenlagen,
  - d) Auswirkungen auf das örtliche Landschaftsbild,
  - e) Berücksichtigung der rechtsgültigen kommunale Bauleitplanung und
  - f) Erhalt der Weinbergsfläche in der betroffenen Kommune.
- 7) Bei positivem Votum wird die Fläche zur Erweiterung der g.U./g.g.A. in den nächsten Antrag der Schutzgemeinschaft an die BLE aufgenommen. Dieser Antrag muss spätestens 12 Monate nach dem positiven Votum gestellt werden.

## **Nr. 8 – Angabe der Rebsorten – Synonyme**

Bei der Angabe der Rebsorten handelt es sich um eine Vermarktungserlaubnis für die geografische Angabe, nicht um eine bezeichnungsrechtliche Erlaubnis auf dem Etikett. Die Angabe der Synonyme ist daher nicht erforderlich.

Sollen bestimmte Synonyme verwendet oder ausgeschlossen werden, sind diese unter „Nr. 10“ aufzulisten. Es kann wohl nicht das gleiche Synonym für zwei verschiedene Rebsorten geben.

Der Absatz ist mit „weißen Rebsorten“ und „roten Rebsorten“ zu überschreiben, da es auch weiße Weine (Blanc de Noir) aus roten Rebsorten geben kann und daher die Beschreibung Weißwein und Rotwein missverständlich ist.

Sollen Zuchtnummern in der Etikettierung verboten werden, muss dies ebenfalls unter „Nr.10“ angegeben werden. Es sollte dann klargestellt werden, dass ein Verschnitt jedoch weiterhin möglich ist.

Rebsorten, die Bestandteil einer geografischen Angabe sind, können aufgenommen werden; da sich das Verbot der bezeichnungsrechtlichen Verwendung bereits aus dem europäischen Recht ergibt, bedarf es keiner Regelung in der Produktspezifikation. Eine Klarstellung kann jedoch vorgenommen werden.

## **Nr. 8 – Beantragung der Aufnahme von Rebsorten**

Generell weisen die BLE und das BMEL darauf hin, dass eine zu große Liberalisierung bei den Rebsorten der angestrebten Profilierung der Herkünfte zuwiderläuft. Hier ist zu differenzieren zwischen einer ersten Aktualisierung von Rebsorten, die sich bereits im Anbau befinden sowie der vollständigen Neuaufnahme von Rebsorten.

Erste Aktualisierung:

Hier akzeptiert die BLE nach unserem Wissen als Begründung, dass eine Statistik/Übersicht der sich im Anbau befindenden Rebsorten aus einer Kartei vorgelegt wird, ebenso wie eine kurze Begründung, dass diese Rebsorten zum Gebiet passen.

Vollständige Neuaufnahme:

Hier ist ausführlicher zu begründen, auf welche Weise und warum sich die neue Sorte in qualitativer Sicht für die g.U. oder g.g.A. eignet. Dabei ist insbesondere auf das Geschmacksprofil der g.U. oder g.g.A. zu achten, aber auch Nachhaltigkeitsaspekte können vorgetragen werden.